

**RS OGH 2003/1/29 3Ob113/02t,  
3Ob313/02d, 3Ob33/06h, 3Ob2/20w,  
3Ob52/22a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2003

## Norm

EO §210 Abs1 III

EO §211

EO §212

ZPO §182 Abs1

## Rechtssatz

Das Exekutionsgericht hat nur einem in der Verteilungstagsatzung erschienenen Gläubiger zufolge § 78 EO iVm § 182 Abs 1 ZPO in Ansehung einer mangelhaft angemeldeten oder mangelhaft nachgewiesenen Forderung einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, der allenfalls auch zu einer Erstreckung der Verteilungstagsatzung führen kann. Da eine gesetzliche Verpflichtung, auf Mängel der Anmeldung hinzuweisen, für den Exekutionsrichter wie bisher erst in der Verteilungstagsatzung besteht, gibt es für ihn keine Pflicht zur Erteilung eines Verbesserungsauftrags noch vor der Verteilungstagsatzung beziehungsweise gegenüber einem der Verteilungstagsatzung ferngebliebenen Gläubiger, wengleich das Exekutionsgericht an sich nicht gehindert ist, Verbesserungsaufträge schon vor der Verteilungstagsatzung zu erteilen; die Pflicht dazu erwächst zufolge § 182 ZPO aber erst in der genannten Tagsatzung.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 113/02t  
Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 113/02t  
Veröff: SZ 2003/10
- 3 Ob 313/02d  
Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 313/02d
- 3 Ob 33/06h  
Entscheidungstext OGH 15.02.2006 3 Ob 33/06h  
nur: Das Exekutionsgericht hat keine Pflicht zur Erteilung eines Verbesserungsauftrags gegenüber einem der Verteilungstagsatzung ferngebliebenen Gläubiger. (T1)
- 3 Ob 2/20w  
Entscheidungstext OGH 27.05.2020 3 Ob 2/20w  
Vgl aber; Beisatz: Hier: Ausnahmsweise anders bei unvollständiger und daher irreführender Anleitung schon vor der Verteilungstagsatzung. (T2)
- 3 Ob 52/22a  
Entscheidungstext OGH 28.04.2022 3 Ob 52/22a  
Vgl; Beisatz: Hier: Erstreckung der Verteilungstagsatzung wegen unzureichender Urkunden iSd § 210 EO. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117431

## Im RIS seit

28.02.2003

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)